

Asyl ist der Schutz vor Festnahme und Inhaftierung, der von einer dazu befugten Macht jemandem gewährt wird, der sich auf der Flucht vor einer anderen Macht befindet. In den meisten Rechtsordnungen der Welt ist das Asyl immer eine fest verankerte Einrichtung gewesen. Gegenwärtig ist vor allem das internationale Asylrecht weithin bekannt, das dem Flüchtling Zuflucht und Sicherheit im Territorium anderer Staaten garantiert.

Das politische Asyl hat eine glorreiche Geschichte und kann bis zu den Anfängen der Geschichtsschreibung zurückverfolgt werden. Oftmals haben Herrscher die Gewährung politischen Asyls an ihre Opponenten zugelassen, manchmal zähneknirschend, weil sich ihr Gegner ihrem Zugriff entzog, manchmal befriedigt, weil sie dadurch von der Last befreit waren, ihre Hände durch die Verfolgung zu beschmutzen. Häufig haben Herrscher versucht, das Asylrecht einzuschränken oder strengere internationale Anwendungsregeln durchzusetzen. Doch ihre Bemühungen waren niemals besonders ernst gemeint, denn viele Regierende sind sich bewußt, daß das Blatt sich eines Tages zu ihrem Nachteil wenden kann und sie dann selbst anderswo auf die Gewährung von Asyl angewiesen sein können.

Politisches oder internationales Asyl ist die bekannteste Form des Asyls, die über die Jahrhunderte hinweg praktiziert wurde. Millionen von Menschen haben die Grenzen ihres Heimatlandes überschritten, um Zuflucht in einem anderen Land zu finden. Man denke nur an die Millionen Juden, die durch ganz Europa und nach Nordamerika geflohen sind, an die Hugenotten, die hunderttausenden belgischen Calvinisten, die nach der Eroberung Antwerpens 1585 in den Norden der Niederlande geflüchtet sind, die englischen Dissenters des 17. Jahrhunderts. Diese Wanderungen sind so bekannt, daß wir darüber manchmal vergessen, daß die Bedeutung des Asylrechts in der Geschichte eine viel umfassendere war: Ursprünglich bedeutete Asyl auch den Schutz vor Festnahme und Verfolgung innerhalb des eigenen Landes. Geheiligte Plätze, aber auch diplomatische Niederlassungen, genossen und genießen noch heute eine Art von begrenzter Immunität. In jüngster Vergangenheit hat das Asylrecht der Botschaften erneute Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

In den aktuellen Diskussionen über das Asylrecht geht es dagegen vor allem um das internationale politische Asyl, oder allenfalls um die Frage des „ökonomischen Asyls“. Die Geschichte zeigt aber, daß sich über die Jahrhunderte hinweg die Asylsuchenden aus einem wesentlich breiteren Spektrum von Personen rekrutierten. In den meisten alten Rechtsord-

nungen, die offenkundig die Empfindung von Anomie zu lindern vermochte.

Gesetzgeber früherer Tage waren überaus erfolgreich, dieser Art von Heuchelei vorzubeugen. Seit über einer Dekade beobachten wir in Europa und Nordamerika das Phänomen, daß vor allem Kirchen erneut das alte Asylrecht für sich beanspruchen. Manchmal beziehen sie sich auf Rechte, die heiligen Orten seit den Anfängen unserer Kultur und der Rechtsordnung verliehen wurden.

Das Naturrecht

In gewisser Weise kann das Asylrecht als ein Überrest des alten Glaubens an das Naturrecht betrachtet werden. Von den Ursprüngen der Rechtslehre im Altertum bis ins 19. Jahrhundert war die Rechtsordnung in der westlichen Kultur als duales, zweigleisiges System konzipiert. Das duale Rechtssystem enthielt die Idee eines göttlichen und eines weltlichen Rechts, und zumal das weltliche Recht oft genug alles andere als vollkommen war, eröffnete sich die Perspektive einer Suche nach einem nicht-weltlichen Gesetz, das eine Rechtmäßigkeit und Billigkeit verwirklicht, die durch das säkulare Recht nicht erzielt werden kann. Der attraktive Gedanke hinter diesem System war die dialektische Spannung zwischen den beiden Rechtsord-

nungen, die offenkundig die Empfindung von Anomie zu lindern vermochte.

Weil das Naturrecht so lange Zeit als göttlichen Ursprungs angesehen wurde, ist es nur „natürlich“, daß religiöse Institutionen wie die Priesterschaft oder der Klerus, die immer schon beansprucht hatten, eine bessere Einsicht in das Göttliche zu haben, sich zu Wächtern von Recht und Moral erhoben. Die Tempelbezirke wurden zu einem sichtbaren Ausdruck des Göttlichen auf Erden und reklamierten das Recht der Asylgewährung für sich. Eine Zeit lang suchte die römisch-katholische Kirche eine eigene Rechtsordnung bereitzustellen: Tatsächlich unterschied sich das kanonische Recht von den weltlichen Gesetzen. Dennoch wurde das kanonische Recht nicht als überlegen oder von höherem Status begriffen, wengleich vielleicht manche Päpste die Dinge gern so gesehen hätten.

Ein Grund für das florierende Innenasylrecht und die Freistätten früherer historischer Perioden war, daß Europa während des Mittelalters

Von der Freistatt zum Recht

Wo kann ein Mensch Schutz finden vor Festnahme und Inhaftierung? Früher gab es eine klare Antwort: in der Freistatt. Heute bietet das Recht diesen Schutz. Die aktuelle Diskussion aber zeigt: dieser „Schutz durch das Recht“ braucht zunehmend einen „Schutz vor dem Recht“.

**Herman Bianchi
über Asyl in Geschichte und Gegenwart**

nungen findet sich der Grundsatz, daß jeder, der verfolgt wird, Flüchtlingsstatus in einer Freistätte (Asyl) für sich reklamieren kann. Unter denen, die um Aufnahme in den Freistätten ansuchten, fanden sich z.B. Personen, die im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen, wegen ihres politischen oder religiösen Nonkonformismus oder wegen ihrer Schulden verfolgt wurden. Die Großzügigkeit bei der Gewährung von Asyl resultierte nicht aus der Unzulänglichkeit des Rechtssystems in dieser Zeit, sondern eher aus gesetzgeberischer Weisheit. Es ist nicht neu, daß tyrannische Herrscher keine Skrupel haben, ihre Widersacher Kriminelle zu nennen und damit ihre Drangsalierung und Unterdrückung in gerichtliche Strafverfolgung zu verwandeln. Für moderne Regierungen ist es schwierig einzugestehen, daß sie jemals Kriminellen Zuflucht in ihren Ländern gewähren würden, und wenn sie die Oppositionellen einmal Terroristen und dann wieder Freiheitskämpfer nennen, dann können sie ihr Mäntelchen nach dem Wind richten. Die

als einheitliches Reich aufgefaßt wurde, das Reich der Christenheit. Ins Ausland zu reisen bedeutete damals: in die Gebiete der Ungläubigen, der Sarazenen etwa, nach Südspanien, Nordafrika oder in den Orient. In Anbetracht der schlechten Verkehrs- und Transportbedingungen und der Mühsal des damaligen Reisens war dieses Territorium der Christenheit immens ausgedehnt. Flüchtlinge konnten sich nicht immer gleich zu den Sarazenen und Mauern begeben, um dort Zuflucht zu finden, und deshalb benötigten sie ein Asyl in ihrem eigenen Territorium. Aber natürlich gibt es auch viele Beispiele von Leuten, die einen Zufluchtsort in den sarazenischen Ländern gefunden haben, so die vielen Juden, die oftmals Schutz in den islamischen Staaten finden mußten.

Die Frühgeschichte der Freistätten

Der englische Begriff „Sanctuary“ = Heiligtum verweist auf das Alter der Asyl-Idee. Andere Sprachen verwenden einfach den Begriff „Asyl“, oder wie das Deutsche, etwas klarer, das Wort „Freistatt“. Eine Freistatt konnte eine kleine Örtlichkeit sein, wie z.B. eine Kirche oder Kapelle, aber es konnte sich auch um eine ganze Stadt handeln, worauf einige europäische Städtenamen immer noch hinweisen (Villemfranche, Villafranca). Freistätten genossen Immunität vor dem Zugriff des Herrschers, oftmals auch bestimmte Handelsprivilegien, üblicherweise verfügten sie über das Asylrecht. Die Freistätten pflegten „heilige Orte“ zu sein, an denen der Flüchtling als Protege einer anderen, göttlichen Autorität betrachtet wurde. Der heilige Ort konnte eine Lichtung im Wald sein, wie z.B. die Heiligen Eichen von Dodona im antiken Griechenland, die Zeus geweiht waren.

Freistätten datieren zurück bis an die Ursprünge der Zivilisation. Einige prähistorische Höhlenzeichnungen können als solche von Flüchtlingen interpretiert werden, wo Flüchtlinge die Hilfe aus einer anderen, spirituellen Welt anrufen. Die Freistätten der Antike waren oft ganze Städte, die von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren und von Priestern oder anderen heiligen Personen regiert wurden; sie waren in gewisser Weise Tempelstädte.

Die Freistätten der Antike erfüllten mehrere Zwecke. In Ägypten boten die Tempel entflohenen Sklaven Zuflucht, obzwar diese Flüchtlinge nach ihrer Aufnahme für den Tempel zu arbeiten hatten. Ihr Los mag im Tempel besser gewesen sein als unter der früheren Knechtschaft, aber offenkundig bot der Tempel keine Freilassung.

Oft waren die Freistätten der Antike ausgedehnte Niederlassungen, die den verschiedensten Arten von Asylsuchenden Zuflucht gewährten: Politische Dissidenten, Rebellen,

entflohenen Kriegsgefangene, Personen, die nicht dem offiziellen Glaubensbekenntnis angehörten, Schuldner und natürlich Verbrecher. Wenn das Asyl eine ausgedehnte Fläche umfaßte, wie zum Beispiel ein ganzes Stadtgebiet (Freistadt), so dürfte das Problem der Überfüllung kaum jemals aufgekommen sein. Einige Tempelbezirke in Ägypten zählten zeitweise mehr als 40.000 Bewohner. Die Flüchtlinge arbeiteten für den Tempel oder übten ihr kleines Gewerbe oder Handwerk aus. In diesen großen Freistätten mag es wenig Druck auf die Flüchtlinge gegeben haben, Aussöhnung oder Streitregelung mit ihren Verfolgern zu suchen. Anders verhielt sich das in den kleineren Asylen, wo die ständige Raumnot bewirkt haben dürfte, daß die Flüchtlinge nachdrücklich angehalten waren, eine Lösung zu finden, die ihren baldigen Weggang aus der Freistätte ermöglichen würde. In den größeren Freistätten lebten die Flüchtlinge oft mit ihren Familien, die ihnen dorthin folgten. Es muß ähnlich gewesen sein wie das sogenannte mexikanische Gefängnismodell: Gefängnisdörfer, wo die Gefangenen mit ihren Angehörigen zusammenleben, die ihnen Gesellschaft leisten.

Die großen Freistätten der Antike, die langfristig Zuflucht boten, mögen auch eine Art von Ghetto gewesen sein. Das sollte nicht unbedingt nur negativ gesehen werden. Zwar hat der Begriff Ghetto einen schlechten Klang bekommen, aber wir sollten nicht übersehen, daß die Institution des Ghettos eine doppelte Funktion erfüllte: Die Juden, die in den Ghettos lebten, hatten bessere Möglichkeiten, sich gegen plötzliche Pogrome zu schützen, denn die Tore der Ghettos hatten Schlösser auf beiden Seiten.

Ein wichtiger Gesichtspunkt der Freistätten im antiken System der Verbrechenskontrolle besteht darin, daß sie Kriminelle und ihre Opfer dazu anhielten, eine Lösung ihres Konflikts zu finden. Es war ein viel besseres System als die Inhaftierung oder Sicherungsverwahrung (preventive detention) der Gegenwart, die eine Konfliktlösung kaum zuläßt.

In diesem Zusammenhang ist auch das mosaische Gesetz zu erwähnen, weil seine Bestimmungen, welche das Innenasyl betreffen, im Mittelalter und der frühen Neuzeit oft als Modell für die Einrichtungen des Asyls im christlichen Europa gedient haben. Entsprechend dem mosaischen Gesetz waren sechs Freistätten bereitzustellen, die allen Bedrängten, allen gerichtlich oder sonst Verfolgten, ungeachtet der politischen oder nicht-politischen Aspekte ihrer Taten und ohne Ansehen der Gründe ihrer Verfolgung, Zuflucht bieten mußten. Vor allem Totschläger konnten in den Freistätten Unterkunft finden, und sie bedurften dessen in besonderem Maß, weil sie die Blutrache zu fürchten hatten.

Es gab eine interessante Ausnahme: Im Fall des vorsätzlichen Mordes konnte Zuflucht nicht gewährt werden. Es mag einen wichti-

gen Grund für den Ausschluß des vorsätzlichen Mordes von der Asylgewährung gegeben haben: Die Vorsätzlichkeit der Tat erschwerte die Aussöhnung zwischen den betroffenen Parteien und zu dieser Zeit spielte die Beilegung des Streits eine wichtige Rolle im System der Verbrechenskontrolle. Jemand, der ohne Vorsatz einen Totschlag begangen hat, kann eher die anderen von seiner Reue überzeugen, wie das für die Aussöhnung erforderlich ist.

Freistätten im Mittelalter

Als das Christentum sich in Europa ausbreitete und zur einzig anerkannten religiösen Institution wurde, war die Existenz der Freistätten kein Problem. Im Gegenteil, der gefestigte Glaube an eine andere, göttliche Rechtsordnung konnte gerade im Asyl- und Freistättenwesen seinen sichtbaren und etablierten Ausdruck finden. Viele Tempel wurden zu Stätten, an denen christliche Gottesdienste stattfanden und die Privilegien der früheren Tempel wurden übernommen. Viele Kirchen und neugegründete Kathedralen, Münster, Klöster, Abteien und Kapellen beanspruchten das herkömmliche Privileg der Asylgewährung oder suchten um ein solches Privileg an. Wenn es ein duales Rechtssystem gab, dann hatte das auch sichtbar und praktisch wirksam zu werden.

Die angelsächsischen Könige pflegten das Asyl- und Freistättenrecht sehr regelmäßig zu gewähren. Viele dieser Privilegien datieren in das 8. Jahrhundert zurück. Oft wurden sie für eine bestimmte geweihte Stätte nicht einmal erbeten, weil man in ganz Europa davon ausging, daß dieses Privileg sozusagen von Natur aus jedem geweihten Ort zukommt.

Was konnte nun die Herrscher dazu bewegen, diese Privilegien zu verleihen? Die Könige des Mittelalters haben es noch nicht als ihre Aufgabe erachtet, das Verbrechen zu bekämpfen. Eine fest etablierte Organisation der Strafverfolgung existierte noch nicht. Dennoch befriedigte das bestehende System den vorhandenen Bedarf an Kriminalitätskontrolle, obwohl es nicht perfekt war, und die Streitregelung war Angelegenheit der Bürger und nicht das Geschäft des Monarchen.

Selbst Heinrich II., König von England, der als Neuerer auf dem Gebiet der Gesetzgebung bekannt ist, hat nie erwogen, die Freistätten abzuschaffen. Allerdings hat er mit der Etablierung des Geschworenengerichts von Northampton zum ersten Mal das Prinzip des öffentlichen Anklägers eingeführt und damit die Axt an den Baum des dualen Rechtssystems gelegt. Es trifft zu, daß die Könige in England, die Grafen von Flandern und die französischen Könige im Süden ihres Landes die öffentliche Anklage (public prosecution) teils mit Erfolg einzuführen versuchten, aber das geschah eher aus politischen Kalkülen, zur Unterwerfung ei-

nes nach wie vor widerspenstigen Landes, und weniger zum Zweck der Bekämpfung des Verbrechens. In Frankreich diente diese Neuerung ganz eindeutig der Unterstützung der Kirche und ihres Kampfes gegen die Ketzerei, die in gewisser Weise als das verruchteste Verbrechen galt.

Die Entwicklung des staatlichen Monopols der Verbrechenkontrolle, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Abschaffung des internen Asyls bedeutete, war eine Idee und nicht eine historische Notwendigkeit. Die schlechter geeignete Institution, das Staatsmonopol der Strafverfolgung, hat überdauert.

Trotz der Vernachlässigung der Forschung bis in die jüngste Zeit sind wir über manche Freistätten recht gut informiert, so z.B. über eine im mittelalterlichen England wohlbekannte: das Münster von Beverley in Yorkshire, unweit der Stadt York. Das Freistätten-Privileg wurde Beverley vom angelsächsischen König Aethelstan im Jahr 927 verliehen. Ein Münster war mehr als eine Kirche. Üblicherweise umfaßte es einen ziemlich großen Bereich, wo sich alle Arten von Gebäuden für ständige Bewohner befanden, sowie auch Arbeitsstätten, Geschäfte, Ställe, Kapellen und andere Einrichtungen. Mehrere Meilen rund um die Stadt Beverley gab es Meilensteine und Wegzeichen, die die jeweilige Entfernung zur Freistatt anzeigten. Zwei dieser Meilensteine sind heute noch vorhanden. Das Recht auf Asyl begann eine halbe Meile vor der eigentlichen Freistatt und wurde durch einen speziellen Meilenstein markiert. Ab diesem Meilenstein konnte der Flüchtling nicht mehr festgenommen werden. Wer es doch getan hätte, würde sich dadurch selbst strafbar gemacht haben. In der Mitte des 15. Jahrhunderts suchten und fanden jährlich etwa 200 Menschen Asyl in Beverley, die meisten von ihnen wegen Totschlags. Das sind ungefähr 4 pro Woche, eine große Zahl angesichts des Umstands, daß sich die Bevölkerung Englands damals auf etwa 3 Millionen belief. Zu bedenken ist aber, daß sich England zu dieser Zeit im Krieg der Rosen befand, einer Zeit großer Unruhe.

Der Flüchtling konnte einen Monat lang im Münster von Beverley bleiben, unter der Bedingung, daß er Bereitschaft zeigte, den Konflikt mit seinen Verfolgern zu bereinigen. Diese Verfolger konnten Privatpersonen sein oder Vertreter der Behörden. Während dieses ersten Monats wurde der Flüchtling als Gast des Münsters betrachtet und erhielt seine Mahlzeiten am Tisch des Domherrn. War nach dieser Zeit keine Beilegung erfolgt, so konnte er einen zweiten Monat bleiben, hatte dann aber in der Küche zu essen. War auch jetzt noch keine Regelung erreicht worden, so konnte er noch einen dritten Monat im Münster bleiben, mußte dann aber im Garten arbeiten und zu seinem Unterhalt beitragen. War trotz aller Bemühungen nach Ablauf dieser Frist noch keine Vereinbarung zustande-

gekommen, so gab es zwei Möglichkeiten: Entweder der Flüchtling wurde von den Mönchen zur Küste gebracht, von wo er per Schiff nach dem Kontinent reisen konnte; oder aber er durfte sich auf Lebenszeit im Münster niederlassen und dort für seinen Unterhalt arbeiten. Es scheint aber, daß die meisten Flüchtlinge innerhalb von drei Monaten eine Lösung ihrer Angelegenheiten gefunden hatten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Könige des Mittelalters von den Freistätten in ihrem Reich nicht immer begeistert waren. Nicht daß sie sich wegen der Kriminalität gesorgt hätten, sondern eher wegen ihrer politischen Widersacher und der Rebellen in ihrem Territorium. Nur sehr selten haben sie es gewagt, einen Flüchtling aus einer Freistatt zu zerren. Die Verletzung des Asylrechts, selbst durch einen König, galt als schweres Verbrechen. Aber manchmal haben Herrscher die Rebellen in den Freistätten ausgehungert, indem sie diese belagerten – speziell wenn es sich um kleine Freistätten handelte, die nur mit wenig Nahrungsmitteln versorgt waren.

Freistätten in der frühen Neuzeit

Erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts machten sich Bestrebungen der Herrscher bemerkbar, die Freistätten abzuschaffen. In England versuchte Thomas Cromwell, der Kanzler Heinrich des VIII., mit allen Mitteln, die Freistätten in England für ungesetzlich zu erklären. Allerdings ging es Heinrich VIII. und Cromwell nicht um Verbrechenkontrolle. Zwar war die Regierung Heinrichs die erste, die sich überhaupt mit der Kriminalität befaßte – zunächst freilich nur mit Vagabondage und Landstreicherei. Es ging um ein völlig anderes Problem, nämlich das Faktum, daß Katholiken in ihren eigenen Kirchen Zuflucht suchten, während gleichzeitig die „Anglikanisierung“ der Kirche vorangetrieben und erzwungen werden sollte. Heinrich war ja nun selbst das Oberhaupt der Kirche und der Verteidiger des Glaubens; wenn nun seine eigenen Untertanen in seinen – Heinrichs eigenen – Kirchen Zuflucht suchten und ihnen Immunität gewährt worden wäre, so hätte dies eine Herausforderung und Mißachtung seiner persönlichen Machtstellung bedeutet. Den Freistätten in England hatte damit ihre letzte Stunde geschlagen.

Dennoch dauerte es es noch geraume Zeit, bis die Freistätten endgültig verschwunden waren. Verborgen im Schatten der englischen Gesellschaft blieben sie bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bestehen. Ein bekanntes Beispiel in London befindet sich in den Seitengassen des „Strand“, nahe dem alten Tempel, der im Mittelalter der Hochsitz des Templerordens war. Während der Regierungszeit Georg II. (in der Mitte des 18. Jahrhunderts) wurde in mehreren königlichen Erlässen versucht, die Erinnerung

an die Freistatt auszulöschen und jene Ansprüche abzuweisen, die volkstümliche Gerichte immer noch mit der Gegend um den „Strand“ verknüpften. Die Tatsache, daß die Gegend um den Tempel in London als eine Freistatt betrachtet wurde, verweist auf eine ältere und bedeutungsvolle Tradition. Um sie zu erläutern, müssen wir London mit Paris vergleichen.

Im Jahre 1302 sprach Philipp der Schöne, der König von Frankreich, ein Verbot des Templerordens in seinem Herrschaftsbereich aus – geleitet von politischen Erwägungen, die hier nicht zur Debatte stehen. Der Papst übertrug daraufhin den Großteil des Ordensbesitzes einem neu gegründeten souveränen Orden der „Ritter des Heiligen Johannes“, dem späteren „Souveränen Malteserorden“. Zahlreiche „Tempel“ dienten von da an als eine Art Botschaftsgebäude des Malteserordens und genossen als solche Immunität. In der Folge wurden die Tempel in mehreren Städten zu Freistätten und vor allem der Tempel in Paris gelangte zu großer Berühmtheit. In Paris diente nicht nur der Tempel selbst als Freistatt, sondern der gesamte Bezirk des sogenannten „Marais“. Viele Flüchtlinge betrieben dort kleine Geschäfte. Auch Voltaire hat dort Zuflucht gefunden, als er die Verfolgung durch die allmächtige Zensur fürchten mußte.

Der Tempel in Paris diente als Gefängnis für Ludwig XIV. und 1792 wurde er von dort weg zu seiner Hinrichtung geführt. Im selben Jahr gelang der französischen Nationalversammlung, was die mächtigen Könige von Frankreich in der Zeit des Absolutismus nicht zuwege gebracht hatten: sie beseitigte endgültig das Asylrecht – mit folgendem Wortlaut: „Das Asylrecht ist in Frankreich abgeschafft, weil von nun an für jedermann das Gesetz das Asyl ist.“ Eine deutlichere Aussage über die Abschaffung des jahrhundertealten ehrwürdigen dualen Systems und über die neue Konzeption des Rechts im Zeitalter der Aufklärung, läßt sich wohl schwer finden.

Napoleon ließ schließlich den Tempel abreißen. Verblieben sind nur einige Steine, die in eine nahegelegene Wand eingemauert sind. Es stellt eine Ironie der Geschichte dar oder einen bewußten Akt der Demütigung: Genau dort, wo sich der Eingang in den Tempelbezirk befunden hatte, steht jetzt das Polizeigebäude, Symbol des Triumphes des bürgerlichen Staates des 19. Jahrhunderts über das altherwürdige Denkmal eines vergangenen Systems der Verbrechenkontrolle.

Auch der Tempel nahe der City von London war eine „Botschaft“ des Malteserordens gewesen. Das erklärt, warum diese Gegend später den Ruf einer Freistatt erhielt. Es versteht sich, daß der Tempel seiner Funktion als „Malteser Botschaft“ unter Heinrich VIII. verlustig ging und nunmehr ausschließlich das wurde, wozu er teilweise schon gedient hatte: zur „Freistatt“ der Londoner Rechtsanwälte und Advokaten, der Richter und all der anderen Juristen: ein

weiteres Ereignis, in dem sich die Ironie der Geschichte verdeutlicht.

Bemerkenswert war die Blüte der Freistätten, wörtlich der „freien Städte“, in den Niederlanden während der Zeit der Holländischen Republik, zwischen 1600 und 1795. Einige Städte hatten sich bereits vor der Reformation einen Ruf als Freistadt erworben. Mit der Reformation, ab 1579 veränderten sich die religiösen Funktionen der Kirchengebäude. Bis dahin hatte die römisch-katholische Lehre von der ständigen Gegenwart Gottes im „Allerheiligsten“, in der Monstranz auf dem Altar gegolten und wo diese Gegenwart so deutlich gebetbar war, da war auch die Vorstellung eines dualen Rechtssystems für die Menschen eingängig und leicht begreiflich. Jeder Flüchtling, der in eine Kirche kam oder in eine Stadt, in der sich eine bestimmte Kirche befand, begab sich unter den direkten Schutz Gottes und des anderen, der Allerhöchsten Rechtsordnung. Die neue protestantische Lehre predigte aber nicht mehr die ständige Anwesenheit Gottes an einem besonderen Ort. Gemäß der neuen Lehre ist Gott vielmehr überall dort anwesend, wo sein Name angerufen und in seinem Namen gebetet wird. Die Menschen wurden also mit einigem Unwillen gewahrt, daß sie die geistigen Grundlagen ihrer Freistätten verloren hatten. Mit dem Verschwinden der Funktion der Kirche als einer Freistatt begann der Aufschwung der sieben alten „Freistatt-Städte“. Das Asylrecht dieser „Freien Städte“ war ein ausschließlich weltliches, aber es bestand in voller Blüte fort. Bis zum Jahr 1798, als es abgeschafft wurde, suchten Jahr um Jahr zahlreiche Menschen hier Zuflucht. Die Aufklärung hatte freilich keinen Platz mehr für die Idee der Freistatt und die Einrichtung erwies sich als unvereinbar mit den neuen rechtlichen Konzeptionen eines staatlichen Monopols der Verbrechenskontrolle, wie es in den Niederlanden 1798 etabliert wurde.

Insbesondere die Prinzen von Oranien, die nur als „Statthalter“ des Königs fungierten, haben durch Jahrhunderte hindurch versucht, ihre gegenüber der zentralen königlichen Herrschaft beschränkte Macht zu unterstreichen; eine der Möglichkeiten, die ihnen dabei zur Verfügung stand, war die, auf der Anerkennung solcher besonderen „exempten“ herrschaftlichen Rechte zu bestehen, wie etwa dem, Freistatt zu gewähren. Sie behielten daher das Freistatt-Recht innerhalb ihrer ererbten Ländereien bei und vergaben sogar Briefe für freies Geleit an diejenigen, die in den Städten Vianen und Culemborg, den berühmtesten Freistätten, Zuflucht suchten.

Das freie Geleit ist eine bemerkenswerte Einrichtung, die darauf verweist, daß die Flüchtlinge meist nicht mit ihren Verfolgern dicht auf den Fersen davonrannten, sondern sich vielmehr – dank des Geleitbriefes – ohne Furcht zu einer Freistatt begeben konnten.

Es ist bemerkenswert, in welchem Maß das kirchliche Asyl auch heute noch oder schon wieder allgemeines Gedankengut ist.

Viele solcher „Freien Städte“ haben in Europa bis etwa 1800 existiert. Einige wie Liechtenstein, Monaco oder Andorra gibt es noch immer. Sie sind Freistätten der Steuerhinterziehung geworden.

Es gibt bislang noch kaum Untersuchungen zur Geschichte der Freistätten in Deutschland und in Österreich. Da die Freistatt-Idee der römisch-katholischen Tradition entstammt, dürfte die Asylgewährung in diesen Ländern so wie überall sonst in Europa üblich gewesen sein. Allerdings könnte sich die aus der Lutherischen Lehre abgeleitete große Bedeutung der Staatsgewalt als ungünstig für das Fortbestehen von Freistätten erwiesen haben. Wo hingegen eine Zentralmacht fehlt oder nur schwach ausgebildet ist, wie in der Schweiz, wo es außerdem kein Auslieferungs-Übereinkommen gibt, da können die einzelnen Kantone einander wechselseitig als Asyl dienen. Die Auslieferung stellt ja überhaupt eine modernes Phänomen dar und kann auch heute noch nicht als allgemein gültige Praxis gelten.

Moderne Gesetzgebung

Es ist bemerkenswert, in welchem Maß das kirchliche Asyl auch heute noch oder schon wieder allgemeines Gedankengut ist. Seit etwa 15 Jahren beginnen sich die Menschen überall in Europa des Rechts auf Asyl zu entsinnen, das die Kirchen in alten Zeiten besessen hatten. Tatsächlich finden sich in einigen Ländern noch Spuren und Restbestände davon in der Gesetzgebung. Im Zuge der Aufklärung haben freilich die meisten Länder die alten Gesetze abgeschafft und sie durch neue Kodifizierungen ersetzt. Diese alten Gesetze haben daher keine Chance, vor einem Gericht Anerkennung zu finden. In Großbritannien freilich, wo es nie zu einer Kodifikation gekommen ist und die altertümliche Gesetzgebung daher nie völlig beseitigt wurde, haben nun Asylsuchende, die in einer Kirche Aufnahme gefunden hatten, diese alten Privilegien für sich in Anspruch genommen, die in manchen Fällen seit Jahrhunderten bestehen und nur bis vor kurzem in Vergessenheit geraten waren. Die Gerichte haben dann mitunter eine harte Nuß zu knacken.

In den westlichen Staaten anerkennt die Gesetzgebung kaum ein Asylrecht der Kirchen. In den Niederlanden darf beispielweise nach dem Gesetz in einem Gebäude, das generell für religiöse Zwecke genutzt wird, während eines

Gottesdienstes keine Verhaftung vorgenommen werden. Aber selbst wenn eine Kirche einen immerwährenden Gottesdienst einrichten würde mit Hilfe der „Schwestern vom Immerwährenden Gebet“ wäre das rechtlich kaum durchzusetzen. Dennoch ereignet sich etwas sehr Bemerkenswertes. Selbst in der modernen Gesellschaft, so „säkular“ sie erscheinen mag, ist die magische Kraft eines religiösen Bauwerks immer noch so groß, daß kaum eine weltliche Autorität es wagt, einen Asylsuchenden gewaltsam herauszuzerren und schon gar nicht vor dem Auge einer Fernsehkamera. Es gibt kaum Fälle einer gewaltsamen Ausweisung von Flüchtlingen aus einer Kirche. Die modernen Autoritäten haben freilich auch die von alters her erprobte Art des Umgangs mit dieser Art von Problemen wieder entdeckt: sie warten draußen – bis „die Helden müde werden“. Eine moderne Kirche ist für einen längeren Aufenthalt kaum geeignet. Die meisten Flüchtlinge werden also das Gebäude früher oder später verlassen – um endlich dem Streß oder der Langeweile zu entkommen.

Man mag zurecht fragen, ob es klug ist, eine Renaissance des alten kirchlichen Rechts der Asylgewährung anzustreben. Vielleicht ist sogar die immer noch bestehende magische Kraft und die Scheu vor einer Entweihe religiöser Gebäude ein wirkungsvolleres Mittel, um Menschen in Not Schutz zu gewähren. Man könnte natürlich auch erwägen, die rechtliche Institutionalisierung einer modernen Freistatt innerhalb unserer heutigen Gesellschaft ins Auge zu fassen. Sicher muß man mit der Geschichte entliehenen Modellen vorsichtig sein. Dennoch bleiben manche sozialen Probleme über Jahrhunderte hinweg dieselben. Wo kann ein Mensch Schutz finden vor seiner eigenen Obrigkeit? Früher gab es da eine einfache Antwort: in der Freistatt. Heute würde die Antwort lauten: das Recht bietet uns diesen Schutz und es sind die Gerichte, die Recht sprechen. Die Tatsache, daß darüber hinaus das politische Asyl nach Flucht ins Ausland eine nach wie vor wichtige und hochgeschätzte Institution ist, zeigt uns, daß dieser „Schutz durch das Recht“ notwendig Korrektive zum „Schutz vor dem Recht“ braucht.

Herman BIANCHI ist Professor emeritus für Kriminologie an der Freien Universität Amsterdam.

Übersetzung von Gerhard Hanak und Christa Pelikan, Wien